

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Vorab per Telefax: 04621/861277
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Str. 13

24837 Schleswig

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49 / 30 / 88 47 28-0
Telefax +49 / 30 / 88 47 28-10
e-mail: klinger@geulen.com
geulen@geulen.com
www.geulenklinger.com

22. Januar 2016

Untätigkeitsklage

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Hackescher Markt 4, 10178 Berlin,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Reiner Geulen & Prof. Dr. Remo Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Kraftfahrt-Bundesamt,
dieses vertreten durch den Präsidenten,
Förderstraße 16, 24944 Flensburg,

- Beklagte -

gegebenenfalls beizuladen:

Volkswagen AG,
vertreten durch den Vorstand,
Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

- Beizuladende -

wegen Anspruch auf Informationserteilung nach dem UIG, hilfsweise dem IFG.

vorläufiger Gegenstandswert: 5000 €

Namens und in beigefügter Vollmacht des Klägers erheben wir

Klage

und werden beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Einsicht in die gegenüber der Volkswagen AG verfügte Anordnung zum Rückruf von VW-Dieselfahrzeugmodellen nebst den gesamten dazu vorliegenden Schriftverkehr zu gewähren, unter Ausnahme der Namen natürlicher Personen.

Einer Übertragung und Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Einzelrichter stehen keine Gründe entgegen (§ 6 VwGO).

Mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter sind wir einverstanden (§ 87a Abs. 3 VwGO).

Begründung

1. Sachverhalt

Der Kläger begehrt Akteneinsicht in die gegenüber der Volkswagen AG verfügte Rückrufanordnung von VW-Dieselfahrzeugmodellen sowie den gesamten dazu vorliegenden Schriftverkehr.

Mit Schreiben vom 01. Oktober 2015 wandte sich der Kläger mit ausführlichen rechtlichen Ausführungen zum weiteren Umgang der vom VW-Skandal betroffenen Fahrzeuge an die Beklagte,

Anlage K 1.

Auf S. 2 dieses Schreibens beantragte der Kläger, ihm auf Basis des § 3 UIG Auskunft über die durch die Beklagte ergriffenen Maßnahmen zu erteilen und entsprechende Akteneinsicht zu gewähren.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 teilte die Beklagte mit, dass dieser Antrag zu un-spezifisch sei,

Anlage K 2.

Mit E-Mail vom 21. Oktober 2015 reagierte der Kläger auf dieses Schreiben und äußerte seine Verwunderung darüber, dass der Beklagten nicht bekannt sein soll, welche „ergriffenen Maßnahmen“ gemeint seien, wenn doch die Beklagte bereits einen Tag zuvor, am 15. Oktober 2015, öffentlich bekannt gab, einen Rückruf der betroffenen Volkswagen-Fahrzeugmodelle angeordnet zu haben,

Anlage K 3.

Vorsorglich wurde der Antrag nochmals dahingehend präzisiert, dass begehrt wurde, Akteneinsicht in die getroffene Anordnung und den dazu vorliegenden Schriftverkehr zu gewähren. Dass Akteneinsicht in die getroffene Rückrufanordnung begehrt wird, ergab sich im Übrigen bereits aus einem Schreiben des Klägers vom 19. Oktober 2015,

Anlage K 4.

Mit E-Mail vom 04. November 2015 wies der Kläger darauf hin, dass der Antrag entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich zu bescheiden sei. Leider war dies bis dahin noch nicht geschehen

Anlage K 5.

Mit Schreiben vom 12. November 2015 teilte die Beklagte ohne weitere Begründung mit, dass vor einer Entscheidung des Antrags die „Anhörung der Betroffenen“ durchgeführt wird,

Anlage K 6.

Der Kläger bat mit E-Mail vom 16. November 2015 um kurzfristige Mitteilung, welche Frist der Beizuladenden zur Stellungnahme gesetzt wurde. Er wies ebenfalls darauf

hin, dass eine derartige Frist nach übereinstimmender Kommentarliteratur nicht länger als „1 Woche, maximal 2 Wochen“ (Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UIG, § 9, Rn. 36 a) sein darf,

Anlage K 7.

Mehr als weitere drei Wochen benötigte die Beklagte sodann dafür, um dem Kläger mitzuteilen, dass die Frist ursprünglich auf den 14. Dezember 2015 (und damit um ein Vielfaches länger als gesetzlich vorgesehen) gesetzt wurde, nun jedoch sogar noch auf den 31. Dezember 2015 verlängert wurde,

Anlage K 8.

Der Unterzeichnende nahm daraufhin telefonischen Kontakt zu dem Mitarbeiter der Beklagten auf, der die Nachricht vom 09. Dezember 2015 verfasste und äußerte sein Unverständnis darüber, warum diese Frist derart großzügig sei. Zur Begründung wurde durch den Mitarbeiter der Beklagten darauf hingewiesen, dass die begleitenden Unterlagen zur Rückrufanordnung sehr umfangreich seien. Daraufhin wies der Unterzeichnende auf die ohne weiteres gegebene Möglichkeit hin, das Verfahren abzuschichten und zunächst die Rückrufanordnung kurzfristig zur Verfügung zu stellen, um in der weiteren Zeit über die begleitenden Dokumente zu entscheiden. Der Mitarbeiter des Kraftfahrt-Bundesamtes nahm dies zur Kenntnis und rief wenige Stunden später nochmals an, um mitzuteilen, dass man so vorgehen möchte und bezüglich der Rückrufanordnung sehr kurzfristig entscheiden möchte.

In der Realität geschah: Nichts.

Stattdessen übersandte die Beklagte mehr als einen Monat später das als

Anlage K 9

beigefügte Schreiben und teilte mit, dass die Volkswagen AG Stellung genommen habe und man nunmehr die Angelegenheit prüfe. Eine irgendwie geartete Frist, bis wann man denkt, die Angelegenheit abzuschließen, wurde nicht genannt.

2. Rechtliche Beurteilung

Der Kläger hat einen Anspruch auf Einsicht in die von ihm begehrten Akten (§§ 3 und 4 UIG).

a) Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig.

Nach § 75 S. 2 VwGO kann die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Unabhängig davon, dass die Drei-Monats-Frist selbst bei Zugrundelegung einer Antragstellung am 21. Oktober 2015 (Anlage K 3) abgelaufen ist, ist hier wegen § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 UIG eine Frist von maximal zwei Monaten anzuwenden, die erstrecht abgelaufen ist.

b) Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet, da die Unterlassungsbescheidung des Klägers rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Der Anspruch des Klägers folgt aus § 3 Abs. 1 S. 1 UIG, hilfsweise aus den entsprechenden Vorschriften des IFG.

Ablehnungsgründe sind nicht dargetan, liegen im Übrigen auch nicht vor. Sofern die Beklagte dazu Argumente vortragen möchte, behalten wir uns ergänzenden Vortrag vor.

Nach alledem ist der Klage stattzugeben.

Wir bitten höflich um eine möglichst baldige Entscheidung.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)